

Die elterliche Sorge

1. Elterliche Sorge (eS) und Elternrecht (ER)

Die Begriffe eS und ER werden im allgemeinen Sprachgebrauch häufig undifferenziert und synonym benutzt, jedoch gibt es grundlegende Unterschiede: Während das ER sich hauptsächlich mit „der öffentlich-rechtlichen Beziehung zwischen den Eltern und dem Staat hinsichtlich des Kindesrechts“ befasst, umfasst die eS „die Personen- und Vermögenssorge, die jeweils aus der tatsächlichen, faktischen Sorge und der ... gesetzlichen Vertretung“¹ besteht. Beide Gesetze beziehen sich auf das minderjährige Kind, das heisst sie enden spätestens bei der Vollendung des 18. Lebensjahres. Die eS endet ebenfalls bei Tod oder Adoption des Kindes, oder wenn sie durch die Entziehung dieser durch das Vormundschaftsgericht verwirkt wird.

Im Rahmen der folgenden Ausarbeitungen möchte ich den Umfang der elterlichen Sorge und damit verknüpfte Problematiken, wie zum Beispiel die Handlungsunfähigkeit des Jugendamtes darstellen. Dazu beleuchte ich die Gesetzesgrundlagen, Entwicklungsgeschichte einzelner Gesetze und Institutionen, ich bemühe mich zu klären, inwieweit man das Spannungsverhältnis zwischen Staat und Familie lockern könnte. Dazu kläre ich so weit wie möglich die sehr undifferenzierte Massregelung des Kindeswohles. Abschliessend widme ich mich der Frühintervention um Situationen wie in den dargestellten Fällen zu vermeiden, und das Risiko der Kindesmisshandlung zu mindern.

1.1 Gesetzesgrundlagen

Die eS ist im BGB, Familienrecht unter den §§ 1626 – 1698b zu finden². Das Elternrecht ist im Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 6 [Ehe und Familie], besonders Absatz 2, genannt, da heisst es: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatlich Gemeinschaft“³. Durch diese Verankerung im GG ist das ER ein Abwehrrecht gegen Eingriffe des Staates in die Familie und Kindserziehung.

1.2 Entwicklung der eS

Ursprünglich wurde die eS als väterliche Gewalt geschaffen, die der Förderung der familiären Sozialisation dienen sollte, zum Beispiel um den Familienbetrieb weiterzuführen, Grundgedanke

1 Siehe: Krefz/Mielenz: Wörterbuch Soziale Arbeit, 1996(4), S. 156-158, Elterliche Sorge (eS)/ Elternrecht (ER)

2 Vgl.: Beck-Texte im dtv: Jugendrecht, 2003(25), S. 116-129, Titel 5. Elterliche Sorge

3 Siehe u. Vgl.: Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz (Hg): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 1999(41), S. 11f.

war dabei die generationenübergreifende Existenzsicherung durch die eigene Familie. 1957 wurde mit der Einführung des Gleichberechtigungsgesetzes (auch „Eherecht“) die Grundlage für die heutige eS geschaffen, da in diesem Gesetz die gleichberechtigte elterliche Gewalt verankert ist⁴. Ebenfalls gleichberechtigt sind eheliche und uneheliche Kinder.

2. Überschneidungen von eS und ER mit den Aufgaben und Pflichten des Staates

Trotz dessen, dass der Staat im Prinzip völlig aus der Kindeserziehung rausgehalten wird, gibt es Verknüpfungs- und Überschneidungspunkte: Nämlich durch den ebenfalls im GG zu findenden Artikel 7 [Schulwesen]. Der Staat stellt ein Schulrecht und -pflicht für jedes Kind, er gibt die Lehrpläne vor und greift in dieser Gestalt in die Erziehung des Kindes ein. Da die Schule aber nicht indoktrinieren oder die Eltern aufhetzen darf, ist diese Art von Eingriff beschränkt, zum Beispiel ist es den Eltern überlassen zu entscheiden, ob das Kind am Religionsunterricht teilnimmt, ebenso dürfen die Eltern die Schulart frei wählen⁵.

Da das ER ein Abwehrrecht gegen den Staat ist, ist damit auch eine weitreichende Problematik geschaffen worden: Wird ein Kind misshandelt, darf erst in die Familie eingegriffen werden, wenn Verletzungen eines Kindes eindeutig als Ursache von Gewalteinwirkungen nachgewiesen werden, also das Kindeswohl gefährdet ist, und Gefahr für Leib und Leben des Kindes im Verzug ist⁶.

3. Das Kindeswohl (KW)

Obleich sich jeder etwas unter KW vorstellen kann, ist dieser so wichtige Aspekt für das Handeln und Intervenieren des Staates schwer zu greifen, da es weit defeniert ist und in jedem Fall individuell bestimmt wird. Es gibt keine Gesetzesgrundlagen, die das KW eindeutig bestimmen, es gibt nur Verweise darauf, wann der Staat berechtigt ist in die Familie einzugreifen, zum Beispiel Artikel 6.3 GG, in dem erwähnt wird, dass die Kinder von den Eltern getrennt werden dürfen, „wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwaarlosten drohen.“⁷.

3.1. Das KW als Maßregel für behördliches Handeln

Das dieser Eingriff aber oft nicht stattfindet beweisen die zahlreichen Fälle der Kindesmisshandlungen mit Todesfolge, die immer wieder in der Presse publiziert werden,

4 Vgl: Kreft/Mielenz: Wörterbuch Soziale Arbeit, 1996(4), S. 156-158, Elterliche Sorge (eS)/ Elternrecht (ER)

5 Siehe u. Vgl: Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz (Hg): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 1999(41), S.12

6 Vgl.: Beck-Texte im dtv: Jugendrecht, 2003(25):S. 32, KHJG, SGB VIII §§ 42f.

7 Siehe u. Vgl: Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz (Hg): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 1999(41), S. 12

besonders hervorzuheben ist dabei sicherlich der Artikel „Die feindlichen Eltern“ von Sabine Rückert in der Wochenzeitung „Die Zeit“, in welchem sie allein sechs Fälle von Kindesmisshandlungen mit Todesfolge erwähnt und teilweise näher ausführt. Nicht zu vergessen sind dabei die Fälle von Kindesmisshandlungen, in denen auch sexuelle Gewalt gegen Kinder verübt wird, die immer wieder in den Medien auftauchen, aber „nur“ fünf Prozent der Misshandlungen ausmachen⁸.

Die Problematik liegt jedoch tiefer, da es aber erst einmal zu einer Meldung beim Jugendamt kommen muss, damit überhaupt der staatliche Apparat in irgendeiner Art und Weise handeln kann. Und selbst bei einer Meldung ist das Jugendamt dann an die gesetzlichen Rahmenbedingungen gefesselt (s.o.).

4. Das Jugendamt (JA)

1922 wurde das RJWG im Reichstag verabschiedet und trat zum 1.4.1924 in Kraft, damit wurden die staatlichen Jugendwohlfahrtsbehörden gesetzlich begründet und legten den Grundstein für das heutige JA⁹. Heute nimmt das JA seine Aufgaben als öffentlicher Träger der Jugendhilfe wahr, der mit den freien Trägern eng zusammenarbeitet. Das JA unterscheidet sich von anderen Ämtern besonders dadurch, dass es mit dem KHJG seit dem 3.10.1990/bzw 1.1.1991 ein eigenes Gesetz als Arbeitsgrundlage hat. Es ist die ausführende Organisationseinheit des KHJG für die einzelnen Kommunen und zweigliedrig angelegt, da es seine Aufgaben durch den Jugendhilfeausschuss und seine eigene Verwaltung wahrnimmt¹⁰.

4.1. Probleme des JA

Da es keine Meldepflicht für Kindesmisshandlung, zum Beispiel für Ärzte; keine Kontrollpflicht für auffällige Familien; es keine verpflichtenden Fürsorgetermine wie noch im Nachkriegsdeutschland gibt, sind besonders die Kleinstkinder im Alter von 0-3 Jahren gefährdet unentdeckt Opfer von Kindesmisshandlung mit Todesfolge zu werden. Desweiteren sind die JÄ gnadenlos überlastet, Personalkürzungen machen es unmöglich die auffälligen, gemeldeten Familien ausreichend zu betreuen. Das JA wird häufiger von den Bürgern als „spionierende Überprüfungsinstanz“ gesehen, denn als Freund, Helfer und Möglichkeit sich Unterstützung zu holen¹¹.

Die Gesetzesgrundlagen machen es den JA unmöglich eventuell gefährdete Kinder aus den Familien zu nehmen, da das Kindeswohl so weit definiert wird. Ist es doch sogar so, dass der

⁸ Vgl.: S. Rückert: Die feindlichen Eltern, in: Die Zeit, 17/2005, Dossier: S.17-20

⁹ Vgl.: Dr. G. Herrmann: Die sozialpädagogische Bewegung der zwanziger Jahre, 1956, S.17f

¹⁰ Vgl: Kreft/Mielenz: Wörterbuch Soziale Arbeit, 1996(4), S.299f., Jugendamt

¹¹ Vgl.: S. Rückert: Die feindlichen Eltern, in: Die Zeit, 17/2005, Dossier: S.17-20

Entzug der eS und das Trennen des Kindes von der Familie als letzte Möglichkeit der Intervention angewandt wird¹².

5. Frühintervention

Da das Intervenieren in den meisten Fällen so schwierig ist und selbst in den Fällen, in denen dies gelingt schon problematisch genug ist, da diese Kinder Opfer von schweren Verhaltensstörungen sind, welche sich durch ihre gesamte Biographien ziehen werden, gibt es eine Reihe von Befürwortern der Frühintervention und Präventivmaßnahmen. So gibt es beispielsweise eine Reihe von Angeboten und Möglichkeiten, an die sich gestresste, überlastete Eltern wenden können¹³. Schreiambulanzen, Krabbelgruppen, der Kinderschutzbund, Notfalltelefone, Caritas, ... all diese Möglichkeiten sind weithin bekannt und werden leider nur von den Eltern genutzt, die einen gewissen Bildungsstand und vor allem die Bereitschaft besitzen Hilfe anzunehmen und sich helfen zu lassen.

5.1. Mögliche Formen der Frühintervention

Würden verpflichtende Maßnahmen zur Kontrolle der Kleinstkinder und ihrer Entwicklung eingeführt, wie zum Beispiel die U-Untersuchungen, die vom Säuglings- bis zum Einschulungsalter bisher auf freiwilliger Basis beim Arzt durchgeführt werden können, um die Entwicklung des Kindes zu überprüfen. Ende des Jahres 2004 beantragte die CDU-Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses eben diese Verpflichtung der U-Untersuchungen, der Innenausschuss lehnte jedoch diesen Antrag allerdings mit der Begründung ab, Eltern dazu zu verpflichten ihre Kinder beim Arzt vorzustellen greife in die Freiheitsrechte ein¹⁴.

6. Eigener Kommentar zur Problematik

Meiner Auffassung nach wäre die Einführung zur Verpflichtung der U-Untersuchungen eine sinnvolle Maßnahme, um die Kleinstkinder zu schützen, wie es ja per Definition im Grundgesetz Aufgabe des Staates ist. Gegenwärtig stellt sich die Situation leider so dar, dass Kinder bis zum Einschulungsalter und auch noch darüber hinaus zwischen das schon sehr eng, aber eben nicht verpflichtende Netz der Fürsorgeinstitutionen und Betreuungseinrichtungen schlüpfen können, und deswegen vom Staat nicht wahrgenommen werden.

Die Problematik liegt aber sicher nicht nur in den Gesetzesgrundlagen, wichtig an diesem Punkt sind auch zu nennen, dass es in der BRD eine fortschreitende Entwicklung der Armut gibt, die sich

12 Vgl.: Kreft/Mielenz: Wörterbuch Soziale Arbeit, 1996(4), S. 156-158, Elterliche Sorge (eS)/ Elternrecht (ER)

13 S. Rückert: Die feindlichen Eltern, in: Die Zeit, 17/2005, Dossier: S.17-20

14 S. Rückert: Die feindlichen Eltern, in: Die Zeit, 17/2005, Dossier: S.17-20

nicht entspannen kann, solange die Arbeitsmarktsituation dergestalt angespannt bleibt, wie sie gegenwärtig ist, da sie soziale Verwahrlosung und Abgrenzung fördert. Materielle Armut gekoppelt mit weiteren Risikofaktoren für Kinder, wie zum Beispiel Drogensucht der Eltern, oder die wachsende Zahl der Alleinerziehenden sind Aufgaben, denen sich der Staat meiner Auffassung nach weitaus intensiver widmen sollte, als es bisher geschieht. Die aktuelle Politik löscht nur einzelne Feuer und scheint nicht den Zusammenhang der vielen Faktoren zu sehen. Kinder kriegen bedeutet immer noch den Schritt in die Armut, oder zumindest das Einbußen eines gewissen Wohlstandes. Nehmen wir an, die U-Untersuchungen würden verpflichtend, so könnte man den Lösungsansatz wählen, dass die Praxisgebühr von 10€ entfällt, und so für die Eltern, die vielleicht ohnehin schon wenig Geld zur Verfügung haben, dadurch nicht Mehrkosten entstehen, und sie dieses Geld zum Beispiel sinnvoll in gesundes Essen investieren.